

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber:	Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band:	47 (1953)
Artikel:	Die Gründung des Klosters Königsfelden
Autor:	Boner, Georg
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-127918

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gründung des Klosters Königsfelden

Von GEORG BONER, Aarau

(*Fortsetzung*)

III. Der Bau von Kirche und Kloster

Es ist nicht leicht, über die einzelnen Etappen der Baugeschichte von Königsfelden Klarheit zu gewinnen¹. Die urkundlichen, in der Hauptsache schon zitierten Quellen, die uns für diese Seite der Klostergeschichte zur Verfügung stehen, sind spärlich. Dazu entbehrt die Ausdrucksweise auch der Urkunden gelegentlich der wünschbaren Genauigkeit. So spricht gleich die früheste Urkunde, jene vom 10. Oktober 1309. von Königsfelden als vom neuerrichteten Kloster, ohne daß daraus geschlossen werden dürfte, dasselbe sei damals auch nur in seinen wesentlichen Teilen schon erbaut gewesen. Noch in der Urkunde vom 2. Januar 1310 nämlich lesen wir erst von der Absicht der Minderbrüder, bei Windisch ein Kloster zu bauen. Zwei Jahre darauf, am 18. Januar 1312, ist die Rede vom neuen Kloster der Minderbrüder am Wege von Brugg nach Oberburg. Damals mag wenigstens das

¹ Vgl. hiezu vorläufig LIEBENAU-LÜBKE, Königsfelden S. 27 ff., sowie namentlich J. OBERST, Die mittelalterliche Architektur der Dominikaner- und Franziskaner in der Schweiz (Zürich 1927), S. 115-120 u. 166-168, mit Angabe weiterer Literatur. Eine einläßliche Gesamtgeschichte, Beschreibung und kunsthistorische Würdigung der Klostergebäude von Königsfelden, namentlich der Kirche und ihrer herrlichen Glasmalereien, wird ein voraussichtlich 1954 erscheinender Sonderband der Kunstdenkmäler des Kts. Aargau, bearbeitet von E. Maurer, enthalten. Hier handelte es sich nur darum, die Baugeschichte bis zum Abschluß des Kirchenbaues, 1330, abzuklären, soweit die historischen Quellen wie auch Überlegungen, die sich mir aus der Zweckbestimmung der Gebäude und ihrer Teile zu ergeben schienen, dies ermöglichen. Herrn Dr. E. Maurer habe ich an dieser Stelle für manche wertvolle Auskünfte besonders zu danken.

Männerkloster in der Hauptsache tatsächlich vollendet gewesen sein. Jedenfalls ist mit Sicherheit anzunehmen, daß das Gebäude für den Männerkonvent als erstes begonnen und auch als erstes fertiggestellt wurde. Vielleicht ist die Errichtung des Bruderhauses neben der Kapelle überhaupt nichts anderes gewesen als die erste Bauetappe des Männerklosters. Sowohl die urkundliche wie die chronikalische Überlieferung bezeugen die faktische zeitliche Priorität des Männerklosters. Das widerspricht weder der Auffassung, der Plan der Doppelklostergründung habe von Anfang an bestanden, noch dem später zu erörternden Verhältnis zwischen den beiden Konventen. Die Klosterfrauen waren eben in Bezug auf Gottesdienst, Sakramentenspendung und Seelsorge durchaus auf die Ordensmänner angewiesen und konnten darum ihr Kloster erst beziehen, wenn für den Männerkonvent, mochte dieser auch klein sein, ebenfalls schon eine genügende Unterkunft da war. Dieser hingegen konnte die ihm zunächst gestellten Aufgaben, die Betreuung der Kapelle und die Besorgung der Liturgie in derselben, natürlich unabhängig vom Bestehen des Frauenkonventes erfüllen. Vermutlich ist aber mit dem Bau des Frauenklosters, an der Nordseite der Kirche, nicht erst begonnen worden, als derjenige des Männerklosters, an deren Südseite, schon vollendet war. Beizeiten dürfte auch der Bau der Klosterkirche in Angriff genommen worden sein, und zwar offenbar zuerst der Bau des die beiden Klöster verbindenden und sie zugleich voneinander trennenden Kirchenschiffs ; denn der Frauenkonvent vor allem brauchte möglichst bald einen würdigen Raum, um darin das Chorgebet so verrichten zu können, wie die Ordensregel es vorschrieb. Die Frage nach dem Standort des Nonnenchors innerhalb der Kirche wird noch zu erörtern sein.

Die wertvollsten Angaben zur Baugeschichte verdanken wir der Königsfelder Chronik. Nach ihrem Bericht fand man bei den Grabarbeiten für die Fundamente « wunderlich gestein von varben und von gehöwem estrich (Fußboden) von frömdem werk, das man in der Cristenheit nit spulget (pflegte) ze machen, guldin und silbrin pfening, die do höpter hattent mit binden, als heyden tragent ». An der Tatsache solcher Funde ist nicht zu zweifeln, kam doch der gesamte Gebäudekomplex des Klosters auf den Boden des Römerlagers Vindonissa zu stehen, und zwar so, daß das Kloster dessen Südwestecke einnahm. Die Kirche erhebt sich unmittelbar nördlich der Westoststraße des Lagers ; diese selbst geht unter dem Männerkloster durch. Das äußere Klosterstor befand sich in nächster Nachbarschaft der Fundamente des Lager-

westtores¹. Noch eine andere, sehr nutzbringende Berührung mit der römischen Vergangenheit der Gegend ergab sich beim Bau des Klosters. Die Bauarbeiten seien zunächst dadurch erschwert gewesen, daß man das Wasser aus der Reuß habe heraufholen müssen. Dann aber sei dank einer dem Bruder Niklaus von Bischofszell gewordenen Offenbarung das Wasser gefunden worden, das den beiden Klöstern noch diene². Es kann sich dabei nur um die antike Wasserleitung handeln, die, vom benachbarten Hausen herkommend, das Lager Vindonissa versorgte und also noch im 14. Jahrhundert benutzbar war. Königin Agnes ließ die Leitung ausbessern und bis zum Kloster führen. 1363 wurde die Leitung samt der sie speisenden Quelle zu Hausen durch Herzog Rudolf IV. von Österreich dem Kloster als Eigentum überlassen³.

Auch von der feierlichen Grundsteinlegung des Klosters berichtet unsere Chronik⁴. Königin Elisabeth habe nicht nur sich um die Anordnung, Einteilung und Zweckbestimmung der einzelnen Klostergebäude gekümmert, sondern auch mit eigener Hand, im Beisein ihrer Söhne Leopold und Heinrich, ihrer Töchter Agnes, Katharina und Guta und anderer Vornehmer, den ersten Stein zum Gotteshaus gelegt. Ein Datum nennt der Chronist nicht. Aber es ist, wie schon Kopp vermutet hat, am wahrscheinlichsten, daß die Grundsteinlegung im Spätherbst 1310 stattgefunden hat. Bis etwa Ende Oktober hielt sich Leopold, bevor er sich auf den Römerzug Heinrichs VII. begab, noch im Aargau auf. Erst im Januar 1311 läßt sich allerdings die Anwesenheit der Königin Elisabeth, Herzog Heinrichs und der Königin Agnes im Aargau, und zwar gerade in Brugg feststellen. Nichts spricht aber gegen die Annahme, Elisabeth habe mit einigen ihrer Angehörigen schon den spätern Herbst und wenigstens einen Teil des Winters in der Nähe ihres werdenden Klosters verbracht⁵. Sie selbst, wie übrigens auch Herzog Leopold,

¹ Chronicon Koenigsfeldense S. 102; Österreichische Chronik S. 188 (Fund goldener Pfennige, «die mit Neronis und Constantini obgeschrift waren bezahlt»). — Vgl. R. LAUR-BELART, Vindonissa, Lager und Vicus (Berlin-Leipzig 1935), Tafel 3 und Übersichtsplan Windisch-Hausen (am Schluß).

² Chronicon Koenigsfeldense S. 102.

³ KU 323; LAUR-BELART a. a. O. S. 94 f. und Übersichtsplan.

⁴ Chronicon Koenigsfeldense S. 102; etwas kürzer: Österreichische Chronik S. 188.

⁵ Herzog Leopold urkundet am 9. IX. 1310 in Dießenhofen, am 12. X. in Baden, am 19. in Brugg, am 27. in Zofingen und am 7. XI. in Freiburg i. Ue. (KU 13, 14, 15, 16; LICHNOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg, III. Teil, Wien 1838, Regesten Nr. 85-88; Recueil diplomatique du canton de Fribourg. Vol. II, Fribourg 1840, S. 44 ff.), Herzog Heinrich, mit seiner Mutter, am 14. I. 1311

hatte sich bereits ein Jahr früher vorübergehend in Brugg aufgehalten, sicherlich vor allem der Klostergründung wegen, die gerade in jenen Wochen Wirklichkeit zu werden begann. In Brugg war 1309 am St. Niklaustage — dem Patroziniumsfeste der dortigen Stadtpfarrkirche — die Urkunde ausgestellt worden, durch die Königin Elisabeth dem von ihr gestifteten Frauenkloster zu Königsfelden den Rheinfelderhof im Elsaß vergabte. Es war die erste in der langen Reihe der wahrhaft fürstlichen Schenkungen gewesen, mit welchem die Königin und ihre Familie das Kloster in der Folge bedachten. Der Aufenthalt Elisabeths in den obern Landen aus Anlaß der Grundsteinlegung sollte ihr letzter sein. Den weitern Fortgang ihrer Stiftung sah sie nicht mehr mit eigenen Augen. Spätestens im Sommer 1311 kehrte sie nach Österreich zurück, wo sie schon im Herbst 1313 starb.

Wie heute wird auch damals die feierliche Grundsteinlegung nicht den Baubeginn bezeichnet haben, sondern erst vorgenommen worden sein, als mindestens die Fundierungsarbeiten schon vorangeschritten waren. Das war, bei einem Baubeginn etwa im Herbst 1309, ein Jahr später zweifellos der Fall. Nach weitern zwei Jahren scheint das Hauptgebäude des Frauenklosters vollendet gewesen zu sein. Der kleine Konvent von nunmehr sechs Minderbrüdern jedoch dürfte seinen Klosterbau schon einige Zeit vorher bezogen haben. Im September 1312 fand die Einschließung der aus Söflingen gekommenen Klarissen in das neue Kloster statt¹. Die Richtigkeit dieser Angabe unseres Chronisten zu bezweifeln, besteht kein Grund. An anderer Stelle erzählt die Chronik, bei der Ankunft der Schwestern sei das Haus, das ihnen bleibende Wohnstätte werden sollte, noch nicht erbaut gewesen. Darum habe man sie zunächst in das für die Brüder errichtete Haus eingeschlossen, bis sie ein eigenes Haus beziehen konnten². Der Bericht mutet etwas merkwürdig an ; denn daß mindestens drei Jahre, nachdem man sich zur Klostergründung entschlossen hatte und auch sogleich zu deren Verwirklichung geschritten war, das Konventgebäude des Frauenklosters noch gar nicht vorhanden gewesen sein sollte, ist doch kaum glaubhaft. Hätte es sich so verhalten, dann wäre wohl mit der Übersiedelung der Söflinger Schwestern noch zugewartet worden.

in Brugg (Zürcher Urkundenbuch, Bd. VIII, S. 342 f. Nr. 3089), Königin Elisabeth selbst am 21. I. und ihre Tochter Agnes am 29. I. ebenfalls in Brugg (LICHNOWSKY III, Regesten Nr. 93-95; LIEBENAU, Königin Agnes, S. 428 Nr. 32).

¹ Chronicon Koenigsfeldense S. 103.

² A. a. O. S. 101.

Eher könnte man sich vorstellen, bei deren Ankunft sei das Frauenkloster wider Erwarten noch nicht ganz bezugsbereit und die Nonnen daher gezwungen gewesen, für kurze Zeit im Bruderhaus oder neuen Männerkloster Wohnung zu nehmen. Es ist doch zu vermuten, die feierliche Einschließung der Klarissen im Jahre 1312 sei mit dem Einzug in ihr neues Konventgebäude zusammengefallen.

Hingegen dürfen wir es als ziemlich sicher annehmen, daß damals die Kirche den Klarissen für die Abhaltung ihres Chorgebetes noch nicht zur Verfügung stand. Es mag zu diesem Zwecke vorerst ein Raum innerhalb der Klausur ihres Konventgebäudes hergerichtet worden sein, vielleicht der Kapitelsaal. Da die Klausurbestimmungen ihrer Regel es den Klarissen nicht gestattet hätten, sich zum Gottesdienst der Brüder in die zwar benachbarte, aber doch außerhalb ihres Klosters gelegene Gedächtniskapelle, die übrigens kaum genügend Raum geboten haben dürfte, zu begeben, ist anzunehmen, daß man in jenem Raume ihres Konventgebäudes auch einen Altar errichtete, damit die Frauen dort dem Meßopfer beiwohnen konnten. Aus dem urkundlichen Kleinodienverzeichnis des Klosters von 1357 wissen wir, daß tatsächlich im Frauenkloster ein Altar stand¹.

Mehr als ein Grund spricht nämlich dafür, daß der Bau der Kirche — ohne den Priesterchor — erst ein Jahrzehnt nach der Grundsteinlegung zum Abschluß kam. Es ist schon an sich wenig wahrscheinlich, daß der Bau des dreischiffigen Langhauses, welches bei aller vom Ordenscharakter gebotenen Schlichtheit doch ein Bauwerk von verhältnismäßig bedeutenden Ausmaßen darstellt, neben den notwendig zu errichtenden Klostergebäulichkeiten für die beiden Konvente in den zwei Jahren seit der Grundsteinlegung bereits soweit gediehen war, daß der Frauenkonvent darin seine liturgischen Ordenspflichten erfüllen konnte. In diesem Zusammenhange erweisen sich drei Dokumente von 1318, die später nochmals heranzuziehen sein werden, als eine auch für die Baugeschichte der Klosterkirche wichtige Quelle. Offenbar gegen Ende des Jahres 1317 übermittelte Bruder Heinrich von Thalheim, der Provinzial der oberdeutschen Minoritenprovinz, dem Ordensgeneral Michael von Cesena zwei Gesuche der Königin Agnes von Ungarn. Im zweiten Gesuch wurden die Ordensobern gebeten, den Schwestern von Königsfelden zu erlauben, die für die Brüder bestimmte Kirche mit denselben gemeinsam zu benutzen, und zwar so, daß die Schwestern ihren

¹ KU 276 a, Argovia V S. 135.

Chor hinten in der Kirche haben (habeant chorum in fine ecclesie pro divino officio faciendo), der Hauptchor aber den Brüdern vorbehalten sein sollte (chorus tamen principalis fratribus remanebit) ; auch der Klosterfriedhof sollte beiden Konventen gemeinsam sein. Von Avignon aus ließ der General am 7. Januar 1318 dem Provinzial die Mitteilung zugehen, daß er den Gesuchen entsprochen habe. Letzterer stellte darüber am 9. März zu Straßburg die entsprechende Urkunde aus¹. Königin Agnes weilte zu jener Zeit ebenfalls in Straßburg. Dort ließ sie schon tags darauf die wichtige Urkunde niederschreiben, welche das gegenseitige Verhältnis der beiden Konvente in den Grundzügen ordnete². Darin findet sich am Schluß auch die Bestimmung über die gemeinsame Benutzung des Friedhofs wie namentlich der Kirche, « also daz die vrowen darinne daz ampt begangen mit singende und mit lesende, als ir orden hat ».

Das Gesuch der Königin Agnes an die Ordensleitung ist doch wohl gerade dadurch veranlaßt worden, daß man eben damals an den Innenausbau des Langhauses gehen konnte, das nun offenbar im Rohbau fertiggestellt war ; hatten doch schon 1316 die sterblichen Überreste der drei Jahre vorher in Wien verstorbenen Königin Elisabeth im Mittelschiff, in der neuen Habsburgergruft, beigesetzt werden können. Besonders wichtig war die Frage des Standortes des Nonnenchoirs. Bevor aber diese überhaupt entschieden werden konnte, mußte die Erklärung von Seiten des Ordens vorliegen, daß die Klarissen die Kirche der Minoriten mitbenutzen durften und auf welche Weise dies geschehen sollte. Doppelklöster waren, wie wir noch sehen werden, im ersten und zweiten Orden des hl. Franz so selten, daß die Stifter in solchen Fällen nicht ohne die besondere Zustimmung der verantwortlichen Ordensorgane vorgehen durften. Übrigens stellte sich die Frage nach dem Standort des Nonnenchores ebenso bei jedem einfachen Frauenkloster. Hier wie dort war es ein allgemein geltendes Gebot, daß für die Nonnen innerhalb der Kirche ein eigener Chor vorhanden sein

¹ KU 59 b ; GERBERT, *Crypta San-Blasiana nova*, S. 144 f. (Auszug) ; Regesta Habsburgica, III S. 84 f. Nr. 674. In dieser Urkunde des Provinzials ist sowohl sein Schreiben an den General (ohne Datum) wie dessen Antwort vom 7. Januar (diese auch im Original erhalten : KU 59 a ; LIEBENAU, Königin Agnes, S. 436 f. Nr. 46 ; Regesta Habsburgica, III S. 82 Nr. 654) inseriert.

² KU 61, GERBERT a. a. O. S. 142 f. ; Argovia V S. 31-33 ; Regesta Habsburgica, III S. 85 Nr. 675. — In Straßburg fand 1318, entgegen einer etwa anzu treffenden Behauptung, weder ein General- noch ein Provinzialkapitel der Franziskaner statt. Letzteres wurde in jenem Jahre in Schaffhausen abgehalten.

mußte, d. h. ein sowohl vom Priesterchor wie von der Laienkirche abgesonderter Raum, der vielfach nur von der Klausur des Frauenklosters aus zugänglich, auf jeden Fall stets selbst in die Klausur einbezogen war.

Für die Anordnung des Nonnenchors bestanden verschiedene Möglichkeiten. Nur von den beiden am häufigsten vorkommenden Standorten desselben sei hier die Rede. Nicht selten befand sich der Nonnenchor hinter der Hochaltarrückwand des Priesterchores, wobei diese Wand jeweilen von einer oder mehreren vergitterten Öffnungen durchbrochen war¹. Diese Anordnung kam selbstverständlich für den polygonal abschließenden gotischen Chor von Königsfelden mit seinen weitgehend in Fenster aufgelösten Wänden nicht in Betracht. Es ist auch schon vermutet worden², in Königsfelden sei der Nonnenchor durch bloße Aussonderung oder Abschrankung etwa des hintersten, an die Lettnerrückwand anstoßenden Drittels des Priesterchores geschaffen worden. Das scheint mir geradezu ausgeschlossen zu sein, auch ganz abgesehen davon, daß sich meines Wissens eine solche Anordnung nirgends sonstwo feststellen läßt. Die Bestimmungen über die Klausur sind gerade in der Klarissenregel so streng, daß eine derartige Einrichtung, ein tägliches so nahe Beisammensein — sozusagen Auge in Auge — beider Konvente in der Kirche niemals gestattet worden wäre. Zudem mußten sich doch die Zelebranten am Hochaltare, seien es nun

¹ Als ein in das 14. Jahrhundert zurückreichendes Beispiel sei die Kirche des Doppelklosters Santa Chiara in Neapel genannt; schweizerische Beispiele aus dem 17. Jahrhundert: St. Andreas in Sarnen (Benediktinerinnen; DURRER, Kunstdenkmäler des Kts. Unterwalden, S. 646 ff.) und St. Klara in Stans (Kapuzinerinnen; DURRER a. a. O. S. 966 ff.).

² So namentlich von CH. SIMONETT in den Brugger Neujahrsblättern 1948, S. 53 ff. Allerdings scheinen schon beim Bau des Chores in dessen nördlicher Längsmauer, also gegen das Frauenkloster hin, zwei Türöffnungen angebracht worden zu sein. Die vordere, direkt in den Hochaltarraum führend, war zweifellos die Türe, durch die Königin Agnes von ihrem unmittelbar östlich des Chores außerhalb der Klausur gelegenen Hause aus auf kürzestem Wege sich in die Kirche begeben konnte; sie mußte nach ihrem Tode auf Anordnung ihrer Neffen Albrecht und Leopold zugemauert werden (Urk. v. 25. I. 1366; KU 332 a; LIEBENAU, Königin Agnes, S. 587 Nr. 395). Durch die hintere Türe, nahe der Lettnerrückwand, betrat man die Sakristei, in welcher der Frauenkonvent die kostbaren Kirchengeräte verwahrte. Daß dieser Raum sich hier befunden haben muß, ergibt sich aus der Urkunde der Königin Agnes vom 20. II. 1361 (KU 306 a; LIEBENAU, Königin Agnes, S. 566 Nr. 365). Doch befand sich südlich des Chores ebenfalls eine Sakristei, in welcher die Brüder die Geräte und Paramente für den gewöhnlichen Gebrauch untergebracht haben dürften. Natürlich bestand auch vom Männerkloster her ein direkter Zugang zum Chor.

Barfüßer oder andere Ordensleute oder Weltgeistliche gewesen, und mit ihnen die übrigen im Chore anwesenden Kleriker und etwaigen Laien, namentlich bei Jahrzeiten, aus dem vordern Chor unter dem Torbogen in der Mitte des Lettners durch direkt in das Kirchenschiff begeben können, wo sich die Gruft des Stifterhauses und die übrigen Gräber befanden. Das wäre aber unmöglich gewesen, wenn die Klausur des Nonnenchores sich wie ein Querriegel dazwischen geschoben hätte. Besonders häufig ist aber in unsren Landen der Nonnenchor als Empore hinten im Kirchenschiff eingebaut worden¹. Dort waren die Klosterfrauen den Blicken der übrigen Kirchenbesucher entzogen und konnten doch den heiligen Handlungen am Hochaltare folgen.

Daß diese Lösung auch in Königsfelden gewählt wurde, ergibt sich meines Erachtens eindeutig schon aus jener Urkunde von 1318, die dem Nonnenchor seinen Standort «in fine ecclesie» anweist. Damit kann doch nur das Westende der Kirche, also des Mittelschiffes und wohl auch der flankierenden Seitenschiffe, gemeint sein. Dort ließ sich leicht eine Empore als Chor für den schließlich bis 40 Nonnen zählenden Konvent einbauen und durch eine Türe in der Längsmauer des nördlichen Seitenschiffes mit dem Konventgebäude des Frauenklosters in direkte Verbindung bringen. Das große Westfenster mit der Rosette darüber diente dann namentlich dem Nonnenchor als Lichtquelle und war mit seinen kostlichen Glasmalereien der erhebende künstlerische Schmuck besonders dieser Gebetsstätte der Klosterfrauen. Befand sich so der Nonnenchor unmittelbar unter dem Westfenster, dann waren gewiß auch dessen Glasmalereien möglichst darauf abgestimmt. Es sind davon nur spärliche Reste erhalten geblieben. Wie vermutet wird, stammt aus diesem Westfenster die schöne Darstellung des Liebesjüngers Johannes, der an der Brust Jesu ruht. Gerade das war ein in Frauenklöstern des 14. Jahrhunderts beliebtes Bild². Leider haben

¹ Nur folgende Beispiele seien genannt: Münster (Benediktinerinnen; E. POESCHEL, Kunstdenkmäler des Kts. Graubünden, Bd. V S. 298 f. u. 304); Frauenthal (Zisterzienserinnen; L. BIRCHLER, Kunstdenkmäler des Kts. Zug, I. Halbbd. S. 157 f.); Paradies bei Schaffhausen (Klarissen; K. SCHIB, Geschichte des Klosters Paradies [Schaffhausen 1951], S. 74 f.); speziell im Aargau: Fahr u. Hermetschwil (Benediktinerinnen; O. MITTLER, Kathol. Kirchen des Kts. Aargau, S. 56 ff. u. 68 ff.). Von Münster abgesehen stammen die Bauten in ihrer jetzigen Gestalt aus der Barockzeit.

² Gegenwärtig ist nur im südlichen Seitenschiff (gegen das Männerkloster) etwa auf Emporenhöhe eine ehemalige Türöffnung festzustellen. Daß vom Männerkloster her ein direkter Zugang zum Nonnenchor bestand, ist wohl denkbar, befand sich doch nach dem Kleinodienverzeichnis von 1357 im Nonnenchor offenbar

die widrigen Schicksale der Klosterkirche seit ihrer Profanierung in der Reformationszeit selbst die Spuren des einstigen Nonnenchores im Innern der Kirche fast gänzlich verwischt¹.

Keine urkundliche Quelle berichtet über die Weihe der Klosterkirche. Doch erweisen sich die Weihedaten, welche die Königsfelder Chronik uns überliefert hat², als durchaus glaubwürdig. War im Frühjahr 1318 mit dem Innenausbau, insbesondere der Errichtung des Nonnenchores, begonnen worden, dann konnten sehr wohl zu Anfang des Jahres 1320 die vorgesehenen Arbeiten ausgeführt sein. So weihte denn am 7. Februar 1320, wie unser Chronist zu berichten weiß, Bischof Johannes von Straßburg die Kirche zu Königsfelden «in unser frowen ere und aller heiligen» samt den vier Altären in der Kirche im Beisein der Königin Agnes und ihres Bruders Leopold. Am 12. September 1330 habe sodann Rudolf von Montfort, Bischof von Konstanz, den Chor, ebenfalls zu Ehren Mariae und aller Heiligen, und am St. Michaelstag, 29. September, noch zwei Altäre geweiht. Nun erzählt aber dieselbe Chronik an anderer Stelle, Herzog Leopolds Tochter Katharina sei vom Straßburger Bischof getauft worden, und zwar am selben Tage, dem 7. Februar 1320, an dem dieser Chor und Kirche zu Königsfelden weihte³. Welcher der beiden einander widersprechenden Chronikstellen sollen wir Glauben schenken? Meines Erachtens verdient unbedingt diejenige den Vorzug, an der speziell und einlässlicher über die beiden Weihen berichtet wird. Es ist auch zu beachten, daß die Stelle, wo lediglich beiläufig, aus Anlaß der Erwähnung der Taufe von Leopolds Tochter, von der angeblich 1320 erfolgten Weihe

ebenfalls ein Altar. Es wurde dort auch das Allerheiligste aufbewahrt für die Kommunion der Klosterfrauen (Argovia V S. 134 f.). Die Frage, wo der Zugang zum Nonnenchor vom Frauenkloster her sich befand, läßt sich z. Z. nicht mit Sicherheit beantworten. Vermutlich haben die Nonnen das nördliche Seitenschiff zu ebener Erde betreten und sind von dort, in einem wohl gegen die Laienkirche abgeschlossenen Treppenhaus, zu ihrer Empore hinaufgestiegen, ähnlich wie in der Kirche der Maigräuge zu Freiburg (Anz. f. schweiz. Altertumskunde, IV. Bd., 1880-1883, S. 419).

¹ Abgebildet bei STETTLER, Königsfelden, Farbenfenster des 14. Jahrhunderts, S. 25. Vgl. hiezu K. KÜNSTLE, Ikonographie der christl. Kunst, Bd. I (Freiburg i. Br. 1928), S. 424 f., namentlich aber ILSE FUTTERER, Gotische Bildwerke der deutschen Schweiz 1220-1440 (Augsburg 1930), S. 66 ff. 174 (Jesus-Johannesgruppe, gegen 1330, aus dem Frauenkloster Hermetschwil im Aargau), 198 f., 201 f., 204 f. und Abbildungsteil S. 29 f.

² Chronicón Koenigsfeldense S. 109.

³ A. a. O. S. 94. Herzog Leopold ist in Brugg am 17. u. 18. II. 1320 urkundlich nachweisbar (Regesta Habsburgica, III S. 116 Nr. 916/17).

sowohl des Chores wie der Kirche die Rede ist, im ersten, mehr genealogischen Teil der Chronik steht, und daß dieser erste Teil, worauf schon eingangs hingewiesen worden ist, offenbar nicht vom gleichen Verfasser stammt wie der zweite Teil. Allem Anschein nach lag vielmehr der kurz vorher vollendete zweite Teil dem Verfasser des ersten bei seiner Arbeit vor. Er hat darin jedenfalls auch die Angaben über die Kirchenweihe von 1320 und die Chorweihe von 1330 gelesen und dieselben beim Bericht über jene Taufe verwendet, wobei ihm aber der Flüchtigkeitsfehler unterlaufen sein muß, die beiden Weihe in eine zusammenzuziehen¹.

Nach dem genauen Wortlaut der zuverlässigeren Chronikstelle ist also 1320 nur die Kirche, d. h. das dreischiffige Langhaus, mit den darin errichteten vier Altären geweiht worden. Es darf jedenfalls auch unbedenklich angenommen werden, diese Altäre seien schon damals unter dem Lettner, zu beiden Seiten des späteren Durchgangs in den Hauptchor, gestanden, der Lettner sei also ebenfalls gegen 1320, gleichzeitig mit dem Nonnenchor, eingebaut worden. Etwa zwei Jahrzehnte später hat die freigiebige Hand der Königin Agnes wesentlich dazu beigetragen, daß die durch ein Brandunglück verwüstete St. Verena-Stiftskirche zu Zurzach durch einen teilweisen Neubau wiederhergestellt werden konnte. Auch dort wurde damals ein Lettner gebaut und zur Erinnerung an die königliche Stifterin, die 1347 selbst an der Kirchweihe teilnahm, mit den beiden in Stein gehauenen großen Wappenschilden von Ungarn und Österreich geschmückt². Da dürfen wir wohl ohne weiteres annehmen, daß Agnes in Königsfelden selbst schon vorher, eben auf die Kirchen- und Altarweihe von 1320 hin, einen Lettner hat erstellen lassen³. Bis heute erhalten geblieben ist

¹ LIEBENAU (Königsfelden S. 53 f. u. 56; auch LIEBENAU-LÜBKE, Königsfelden S. 15) wollte den Widerspruch zwischen den zwei Chronikstellen dadurch beseitigen, daß er annahm, 1320 sei tatsächlich die Kirche samt dem Priesterchor konsekriert worden, die Chorweihe von 1330 könne sich daher nur auf den hintern Chor, also den Nonnen- oder Klarissenchor beziehen. An der erstzitierten Stelle ist diese Ansicht noch deutlich als Vermutung ausgesprochen, an der letztzitierten erscheint sie schon als sichere Tatsache und ist so selbst in die neueste Königsfelder Literatur, soweit sie sich mit der Baugeschichte befaßt, übergegangen, samt der nur auf einem Versehen Liebenaus beruhenden Vermehrung der am 29. September 1330 geweihten Altäre von zwei auf zwölf.

² AD. REINLE, Die hl. Verena von Zurzach. Legende, Kult, Denkmäler (Basel 1948), S. 164 ff., 169 f. u. Abb. 55.

³ Nach J. J. FUGGER, Spiegel der Ehren des Erzhauses Österreich (Handschrift Nr. 8614 * der Nationalbibliothek in Wien), hatten die vier 1320 geweihten

davon nur die Rückwand als eine in der Mitte von spitzbogiger Toröffnung durchbrochene Schranke zwischen Chor und Schiff.

Es ist sicherlich kein Zufall, daß das Langhaus der Klosterkirche gerade in den letzten Jahren vor 1320 fertiggestellt wurde, hatte doch die Königin 1317 ihren ständigen Wohnsitz innerhalb der Umfassungsmauer des Klosters, nahe der Kirche, aufgeschlagen. Das Haus, das sie sich dort hatte errichten lassen, wird in ihrer schon erwähnten Klosterordnung von 1318 erstmals genannt. Die gleiche Ordnung vermittelt uns zugleich eine ungefähre Vorstellung vom damaligen Stand der übrigen Klosterbauten ; es ist darin nicht nur vom Frauen- und vom Männerkloster die Rede, sondern auch von dem äußern, gegen Brugg zu stehenden Klostertor, den auf dem Platz zwischen diesem Tor und dem Kirchhof gebauten drei Häusern — wohl Diensten- und Ökonomiegebäuden des Frauenklosters — und der vom Tor gegen Oberburg hinauf sich erstreckenden Ringmauer.

Daß die Weihe 1320 statt durch den zunächst zuständigen Bischof von Konstanz durch jenen von Straßburg vorgenommen worden ist, erklärt sich zwanglos aus einem doppelten Grunde. Einmal fiel dieselbe gerade in die von 1318 bis 1322 andauernde Erledigung des Konstanzer Bischofsstuhles¹. Was lag aber in diesem Falle näher, als den Bischof um die Vornahme der Konsekration zu ersuchen, der nicht nur der Nachbardiözese vorstand, sondern dem Hause Habsburg seit vielen Jahren in unverbrüchlicher Treue verbunden war. Johannes von Dürbheim hatte schon König Albrecht als Kanzler gedient und war dann auf der kirchlichen Stufenleiter vom Stiftspropst zu Zürich 1305 zum Bischof von Eichstätt und ein Jahr später zum Bischof von Straßburg aufgestiegen, in welchem Amte er 1328 starb. Nach der Reimchronik Ottokars befand sich Bischof Johannes an jenem unglücklichen 1. Mai 1308 im Gefolge König Albrechts ; dieser sei sogar in den Armen des Bischofs verschieden. Wenn die Erzählung des Chronisten der

Altäre folgende Patrozinien : 1. Drei Könige, Stephanus, Laurentius und alle Martyrer, 2. Alle Apostel und Evangelisten, 3. Franziskus, Ludwig von Toulouse, Martin, Niklaus, 4. Maria Magdalena, Klara, Agnes, Elisabeth, Katharina, Ottilia, Margaretha und alle hl. Jungfrauen ; die Kirche selbst sei in der Ehre U. L. Frau und aller Heiligen geweiht worden. Außer dieser letzten hat Fugger seine nicht unwahrscheinlichen Angaben wohl aus einer uns verlorenen Quelle geschöpft. In der Druckausgabe seines Werkes von 1668 finden sie sich nicht. — Nach Aussage von Dr. E. Maurer ergibt sich auch aus der Untersuchung des Baues, daß der Lettner gleich mit der Kirche errichtet worden ist.

¹ Regesta ep. Constant. Bd. II S. 96-111.

Wahrheit entspricht, dann war es besonders sinnvoll, daß gerade dieser Bischof die bei der Todesstätte Albrechts erbaute Kirche weihte¹.

Die Vollendung und Krönung erhielt die Klostergründung durch den Bau des Priesterchores. Den Zustand ostwärts des Langhauses haben wir uns im Jahre 1320 am ehesten so vorzustellen, daß hier das Mittelschiff gegen den geplanten Chor hin durch eine provisorische Wand abgeschlossen war, während draußen noch die Gedächtniskapelle stand. Ohne Zweifel ist dann zwischen 1320 und 1330 der Chor gebaut² und nach dem Abbruch der Kapelle an der gleichen Stelle der Hochaltar, wahrscheinlich samt zwei weiteren Altären, errichtet worden. Es mag ein Hinweis auf die eben damals im Gange befindliche Arbeit am Chorbau sein, wenn es in einer Urkunde vom 6. Juli 1324³ heißt, die von Königin Agnes zu Handen von Königsfelden ihrem Bruder Leopold um 310 Mark Silbers abgekauften Kornzinsen von drei Mühlen zu Zofingen und andern Gütern jener Gegend hätten u. a. dazu zu dienen, daß die Klarissen «öch den buwe dez klosters dester baz volbringen mügin». Vielleicht ist in diesem Zusammenhange, wenn schon darin auf den Kirchenbau nicht ausdrücklich Bezug genommen ist, auch die Urkunde zu erwähnen, durch die Erzbischof Wilhelm von Antivari und zwölf weitere ausländische Bischöfe am 6. September 1329 von Avignon aus allen jenen vierzig Tage Ablaß gewährten, die für das Seelenheil der zu Königsfelden begrabenen Königin Elisabeth und ihrer Söhne Leopold und Heinrich wie für das Wohlergehen ihrer Tochter Agnes beten, die Messe lesen oder lesen lassen, am Jahresgedächtnis teilnehmen oder Almosen und Opfer geben würden⁴. Aber als eigentlicher Beweis, daß in jenen Jahren der Bau des Priesterchores seiner Vollendung entgegenging, kann die von Stettler klar gelegte Tatsache gelten, daß die herrlichen Farbenfenster des Chores etwa zwischen 1325 und 1330 entstanden sein müssen⁵. Dazu paßt

¹ Vgl. N. ROSENKRÄNZER, Bischof Johann I. von Straßburg gen. von Dürbheim (Trier 1881); J. BERNOULLI, Propst Johann von Zürich, König Albrechts I. Kanzler, in: Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, 42. Bd. (1917), S. 283-334.

² Nach Konrad Justingers Bernerchronik (Ausg. v. G. STUDER, 1871, S. 26) durch denselben aus Bern stammenden Werkmeister, der auch den Chor zu Säckingen und den Chor der Berner Barfüßerkirche baute.

³ KU 83; Regesta Habsburgica, III S. 174 Nr. 1415.

⁴ Stadtbibl. Bern, Msgr. Hist. Helv. III 28 (Haller'sche Urkundensammlung), S. 746; GERBERT, Crypta San-Blasiana nova, S. 126 f.; Regesta Habsburgica, III S. 241 Nr. 1974.

⁵ M. STETTLER, Königsfelden, Farbenfenster des 14. Jahrhunderts (1949), S. 19 f. Der Chor mit seinem fast nur aus Fensteröffnungen bestehenden Wänden

vorzüglich, daß nach unserem Königsfelder Chronisten der Chor im September 1330 seine kirchliche Weihe erhalten hat. Dieses Mal war der Bischof von Konstanz, Rudolf III. von Montfort (1322-1334), der gegebene Konsekrator¹. Die Angabe des Chronisten über die Weihehandlung am 12. September 1330 scheint allerdings insofern nicht vollständig zu sein, als dabei die Weihe des Hochalters nicht erwähnt wird. Und doch ist anzunehmen, daß der Bischof an jenem Tage nicht nur den leeren Chorraum, sondern zugleich den Hochaltar geweiht hat, denn speziell auf den Hochaltar muß jedenfalls die Bemerkung bezogen werden, die Weihe sei «in unser frowen ere und aller heiligen» erfolgt. Wo die beiden nachträglich, am St. Michaelstage, geweihten Altäre standen, ob im Chore oder im Langhaus, sagt uns der Chronist nicht².

wäre übrigens vor der Einsetzung der Fenster für den Gottesdienst gar nicht benutzbar, eine vorherige Weihe — etwa im Jahre 1320 — im Grunde also sinnlos gewesen. Eine bloß provisorische Schließung der großen Fensteröffnungen ist kaum denkbar; sie hätte sich für nur kurze Zeit auch gar nicht gelohnt. Diese Überlegungen sprechen ebenfalls für die Zuverlässigkeit der vom Chronisten überlieferten Weihedaten. Wir nehmen also, in geradem Gegensatz zu Liebenau, an, nicht der Nonnen-, sondern der Priesterchor sei erst 1330 geweiht worden. 1320 habe dagegen das Kirchenschiff, samt dem (vom Chronisten nicht erwähnten) Nonnenchor, die Weihe erhalten, wobei zu sagen ist, daß der letztere als bloßer Einbau in die Kirche gar keiner besonderen Weihe bedurfte. Eine solche hätte höchstens der dort — ob schon 1320, ist fraglich — befindliche Altar erfordert.

¹ Vgl. auch *Regesta ep. Constant.*, II S. 140 Nr. 4237, 4238 u. 4240. Herzog Otto von Österreich urkundet am 6. IX. 1330 noch in Schaffhausen, dann am 11., 15. u. 21. IX., am 26. u. 29. X. und am 1. u. 8. XI. in Brugg, am 13. XI. in Aach im bad. Amtsbez. Engen (*LICHNOWSKY III*, *Regesten* Nr. 830, 831, 835-838, 840; *Quellenwerk zur Entstehung der schweiz. Eidgenossenschaft*, I. Urkunden, 2. Bd. Nr. 1538-1541, 1552-1555). Er hat also wahrscheinlich an der Chorweihe teilgenommen.

² Nach der oben S. 90 Anm. 3 zitierten FUGGER'schen Handschrift hatten diese beiden Altäre folgende Patrozinien: 1. Michael, alle Engel, Fides, Verena, Barbara; 2. Hl. Leib und Blut Jesu Christi und Hl. Kreuz; der Chor, in dem die zwei Altäre — der zweite an der Todesstätte Albrechts — gestanden, sei in der Ehre u. L. Frau und aller Heiligen konsekriert worden. Wenn Fugger, was mir fraglich scheint, recht hat, würde dieser zweite Altar also der Hochaltar gewesen sein. Vielleicht befand sich der Michaelsaltar, wie an vielen Orten, an erhöhtem Standort, auf dem Lettner oder auf der Nonnenempore, am Westende des Langhauses. — Die in der Klosterkirche auf einer Holztafel angebrachte lat. Stiftungsinschrift (Text bei Bullinger, Msgr. A 142 der Zentralbibliothek Zürich, Bl. 46) erinnert an die Ermordung Albrechts an der Stelle des Hochaltars, verzeichnet die Namen der 10 von ihm hinterlassenen Kinder und erwähnt, daß Königin Elisabeth zu seinem Seelenheil unter Zustimmung und Mitwirkung ihrer Kinder die beiden Klöster mit dem Chor, der Kirche und allen andern Gebäuden gestiftet und errichtet habe. Es ist wohl möglich, daß der Text der Inschrift in die Zeit der Vollendung des Kirchenbaues zurückreicht.

IV. Die wirtschaftliche Ausstattung des Doppelklosters

Mit der Chorweihe war der Bau von Kloster und Kirche, vermutlich nach einem Gesamtplan, der sicherlich in die Gründungszeit zurückreichte, in der Hauptsache zum Abschluß gekommen. In der Geschichte der wirtschaftlichen Ausstattung des Klosters gibt es einen solchen Einschnitt zunächst nicht. Erst der Tod der Königin Agnes 1364 bezeichnet das Ende einer ersten Etappe der Wirtschaftsentwicklung von Königsfelden. Im Rahmen dieser Untersuchungen dürfte es genügen, die Anfänge und die Entwicklung während des ersten Jahrzehnts kurz darzulegen und dabei näher zu beleuchten, wie sich das Verhältnis zwischen den beiden Konventen des Doppelklosters in wirtschaftlicher Hinsicht gestaltete.

Als allererste Aussteuer bestimmte die in Brugg weilende Königin Elisabeth ihrem neuen Kloster am St. Niklaustag 1309, wie wir sahen, ihren östlich von Rufach im Oberelsäß gelegenen Hof Rheinfelden samt der benachbarten Mühle zu Nambshausen und allen zugehörigen Einkünften und Rechten¹. Das alles hatte sie am 21. Juli 1307, also noch zu Lebzeiten König Albrechts, um die Summe von 300 Mark Silbers von der Zisterzienserabtei Pairis an sich gebracht². Daß die Schenkung an die Äbtissin und den Konvent der Klarissen des Klosters Königsfelden gemacht wurde, besagt zweifellos nicht, daß dort damals bereits ein von einer Äbtissin geleiteter Konvent lebte. Die Urkunde wurde einfach zu Gunsten der zukünftigen Eigentümerinnen ausgestellt. Die Klostergründung war ja gegen Ende 1309 kaum über die ersten Vorbereitungen hinaus gediehen. Die Stifterin wünschte sich ihr Kloster, wie es in der Urkunde heißt, in religiös-sittlicher Hinsicht blühend und reich an zeitlichem Besitz (in spiritualibus floridum et in temporalibus opulentum). Ohne Zweifel galt im Frauenkloster zu Königsfelden von Anfang an die Regel, welche Papst Urban IV. den Klarissen 1263 gegeben hatte; darin wird ihnen erlaubt, wenigstens als Gemeinschaft Einkünfte und Besitzungen anzunehmen und zu behalten³.

¹ KB I Bl. 18^{rv}; NEUGART, Codex diplomaticus Alemanniae, II S. 369 Nr. 1073.

² KB I Bl. 19^r; NEUGART a. a. O., II S. 365 Nr. 1069.

³ Regel Urbans IV. bei C. EUBEL, Bullarii Franciscani Epitome (Quaracchi 1908), S. 276-284, bes. 282 (Ad haec liceat vobis in communi redditus et possessiones recipere et habere ac ea libere retinere). Vgl. hiezu M. FASSBINDER, Die hl. Clara von Assisi (Freiburg i. Br. 1934), namentlich S. 88 ff.; M. HEIMBUCHER, Die Orden und Kongregationen der kathol. Kirche, Bd. I (3. Aufl. Paderborn 1933), S. 820 ff.

Daß man dazu überging, Klöster der Klarissen gleich jenen etwa der Benediktinerinnen und Zisterzienserinnen wirtschaftlich auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen, bedeutete freilich einen wesentlichen Abstrich am Ordensideal, wie es einst Franziskus und Klara vertreten hatten. Ohne jeglichen Besitz, wie Pilgrime und Fremdlinge in dieser Welt, sollten die Schwestern nach der Regel der hl. Klara in Armut und Demut dienend zuversichtlich um Almosen schicken. Es darf dabei immerhin nicht übersehen werden, daß das Ordensleben, welches die Regel Papst Urbans — nach ihr lebte zur Zeit der Gründung Königsfeldens die Mehrzahl dieser Klöster — den Klarissen vorschrieb, kaum weniger streng war als dasjenige in den Klöstern, die auch als Gemeinschaft auf Besitz und feste Einkünfte verzichteten. Reiche materielle Ausstattung und geistliche Blüte eines Klosters konnten, wie das schon manche Niederlassungen der älteren Orden bewiesen hatten, sehr wohl zusammengehen, solange in der Klostergemeinde der rechte Ordensgeist lebendig war.

Die 1223 von Papst Honorius III. bestätigte endgültige Franziskanerregel hingegen verbietet den Brüdern die Annahme von Geld oder irgendwelchem Besitz. Es ist allerdings anzunehmen, dieses Armutsprinzip sei schon zur Zeit, als die Barfüßer sich in Königsfelden niederließen, auch hier nicht mehr in seiner ganzen ursprünglichen Strenge befolgt worden. Doch scheint es, der Barfüßerkonvent habe, im Unterschied zu später, in den ersten Jahrzehnten nach der Gründung noch am Grundsatz festgehalten, selbst keine Besitzungen außerhalb des Klosters und keine festen Zinsen anzunehmen und zu behalten, während er offenbar von Geldgaben in der Weise Gebrauch machte, wie die damals offiziell geltende Regelauslegung, von der noch die Rede sein wird, es gestattete. Das geht jedenfalls aus der Art und Weise hervor, wie die Stifter die Frage des Lebensunterhaltes für den Minoritenkonvent lösten. Man gewinnt dabei den Eindruck, die Habsburger und mit ihnen wohl die ersten Königsfelder Barfüßer seien im großen Armutsstreite der Franziskaner, über welchen gerade zur Zeit der Klostergründung, namentlich 1311/12 auf dem Konzil zu Vienne, wichtige Verhandlungen geführt wurden, nicht auf Seiten der ohnehin außerhalb der romanischen Länder nicht sehr zahlreichen Spiritualen, sondern eher der Vertreter einer weniger strengen, aber doch ernsten und gewissenhaften Auffassung des Armutsprinzips gestanden¹.

¹ Regel von 1223 (Regula III) bei EUBEL a. a. O. S. 225-228, bes. 226 (Fratres nihil sibi approprient, nec domum nec locum nec aliquam rem). Zum

Der tiefgreifende Unterschied, der, wie angedeutet, trotzdem zwischen den für die Klarissen und den für die Barfüßer geltenden Vorschriften über Besitz und Einkünfte bestand, war entscheidend für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen den beiden Königsfelder Konventen, vor allem natürlich in wirtschaftlicher Hinsicht. In seinen Grundzügen erscheint dieses Verhältnis in der eigentlichen Stiftungsurkunde für das Doppelkloster geregelt, welche die Königin Elisabeth und ihre fünf Söhne, die Herzoge Friedrich, Leopold, Albrecht, Heinrich und Otto von Österreich, am St. Michaelstage 1311 in Wien ausstellen ließen¹. Darin erklären diese, daß sie einmütig, Gott und unserer Frau, seiner lieben Mutter, zu Lob und Ehren, allen Heiligen zu Dienst, den Seelen ihres lieben Herrn und Wirtes, König Albrechts, und aller ihrer Vordern zu Hilfe und zu Trost, in ihrem Lande zu Schwaben im Aargau, im Kirchspiel zu Windisch im Konstanzer Bistum, ein Frauenkloster St. Klarenordens und ein Kloster des Minderbrüderordens gestiftet haben. Sie hätten den Klöstern die benötigten Äcker, die teils ihr Eigengut gewesen, teils, laut Briefen des Kirchherrn Niklaus von Windisch und ihrer Bürger von Brugg, durch Tausch oder Kauf erworben worden seien, übergeben². Sie bewidmen nun das Frauenkloster mit dem Kirchensatz von Staufen (bei Lenzburg) und dem Hofe Rheinfelden. Aus dem Nutzen derselben sollen die Frauen noch sechs Priester des Minoritenordens unterhalten, und zwar so, daß nach der mit Zustimmung des Konstanzer Domstifts vorzunehmenden Inkorporation jenes Kirchensatzes auf jeden der sechs Minoriten 4 Mark Herrengült entfallen würden. Die Brüder sollen mit des Frauenklosters Gut nichts zu schaffen und darüber keinerlei Gewalt haben. Doch werden sie, wenn nötig, der Äbtissin und ihrem Konvent mit ihrem guten Rate beistehen. Sonst aber sollen des Klosters Geschäfte und Ordnung ganz in der Gewalt des Frauenkonventes stehen. Diesem wird jedoch verboten, weltliche oder geistliche Gäste, es seien Barfüßer, Prediger oder andere Ordensleute, zu empfangen.

Armutsstreit vgl. H. HOLZAPFEL, Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens (Freiburg i. Br. 1909); K. BALTHASAR, Geschichte des Armutsstreites im Franziskanerorden bis zum Konzil von Vienne (Münster i. W. 1911), S. 86 ff. spez. über die gegen Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts herrschende Praxis in der Handhabung des Armutsgebotes; HEIMBUCHER a. a. O. S. 681 ff., 697 ff.

¹ KU 20 a; GERBERT, *Crypta San-Blasiana nova*, S. 141; Regesta ep. Constant., II S. 157 Nr. 4378.

² Vgl. dazu oben S. 21 ff.

Einzig das Areal, auf dem das Doppelkloster erbaut wurde, war, wie wir noch sehen werden, wenigstens teilweise im Mitbesitz des Männerkonventes. Was die Stifter dem Kloster darüber hinaus an Liegenschaften, Einkünften oder Rechten vergabten, sollte ausschließlich Besitz des Frauenkonventes sein — aus dem einfachen Grunde, weil die Ordensregel nur ihm solchen Besitz gestattete. Natürlich hätte es dem Geiste der Barfüßerregel auch widersprochen, wenn die Brüder, denen selbst Vermögen zu haben verboten war, sich als Vermögensverwalter der Schwestern betätigt hätten. Etwas anderes war es, wenn sie den Frauen auf Wunsch gelegentlich als Berater zur Verfügung standen¹. Daß den Klarissen untersagt wurde, Gäste zu empfangen, erklärt sich wiederum zwanglos aus den strengen Klausurvorschriften ihrer Ordensregel. Das für sie geltende Verbot hatte dann eben zur Folge, daß der Männerkonvent sich der Gäste annehmen mußte. Daß hingegen für jeden der sechs Minoriten gleichsam ein Jahreseinkommen von 4 Mark Silbers festgesetzt wurde, mutet wohl merkwürdig an. Stand das nicht in allzu offenem Widerspruch selbst zu einer laxeren Auffassung des Einkünfteverbotes der Ordensregel?

Die Frage läßt sich nur auf Grund jener wichtigen Urkunden von 1318, die schon für die Baugeschichte herangezogen wurden, einigermaßen befriedigend beantworten². Das erste der beiden Gesuche, welche Königin Agnes gegen Ende 1317 durch den Provinzial an den Generalminister Michael von Cesena richtete, betraf nämlich den Unterhalt der Brüder. Die Königin bat darin um die Erlaubnis, die Brüder, welche sich mit Zustimmung des apostolischen Stuhles und des früheren Ordensgenerals Gunsalvus in Königsfelden angesiedelt hatten, aus den durch sie und ihre Mutter den Klarissen daselbst zugewiesenen Gütern zu erhalten, und zwar so, daß die Schwestern durch ihren Schaffner aus dem ihnen auf solche Weise zufließenden Almosen für die Brüder entsprechend deren Bedürfnissen sorgen würden. Doch sollten die Brüder daraus keinen Rechtsanspruch ableiten, sondern die Spende mit Dank annehmen, wann und wie sie ihnen gereicht würde.

¹ Entgegen der Auffassung LÜTHIS (S. 17 u. 44 Anm. 39) glaube ich nicht, daß diese Stellung der Königsfelder Barfüßer als Berater des Frauenkonventes von derjenigen etwa der Basler Brüder gegenüber den von ihnen geistlich betreuten Frauenklöstern St. Klara und Gnadenthal in Basel (R. WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel, Bd. I S. 159; DERS., Geschichte des Barfüßerklosters zu Basel, S. 174 f.) wesentlich verschieden war.

² Vgl. oben S. 85.

Die Ordnung, die dann Agnes, nachdem der General am 7. Januar 1318 ihrem Gesuche entsprochen, zu Straßburg am 10. März jenes Jahres aufstellte, regelte vor allem das zwischen beiden Konventen in wirtschaftlicher Hinsicht bestehende Verhältnis. Da, wie sich bereits gezeigt hatte, die im Stiftungsbrief ausgesetzten 24 Mark Herrengült für den Unterhalt der sechs Minderbrüder und der von ihnen zu betreuenden Gäste nicht genügten, wurden dem Männerkonvent weitere 6 Mark Herrengült « an allerlay korn » aus dem Einkommen der Kirche zu Staufen zugewiesen. Wenn das Korn wegen Hagelschlag oder aus andern Ursachen nicht ausgerichtet werden konnte, hatte das Frauenkloster dafür 7 Mark bloßen Silbers zu erlegen. Die Ausrichtung dessen, was den Brüdern zukam, war Sache des Schaffners der Frauen. Einläßlich befaßt sich die Ordnung mit der Verteilung der in der Kirche eingehenden Opfer und Almosen : Was die Leute zum Altare bringen, um sich in der Brüder Messe zu empfehlen, dürfen diese zu ihrer Notdurft verwenden. Was aber an Almosen nach dem Evangelium zur Opferung an den Altar gebracht wird, es seien Kerzen, Geld oder anderes, ebenso das Karfreitagsopfer (daz opfer, daz an dem stillen vritage zù dem crûze wirt), alles Wachs und andere Gaben, welche bei Beerdigungen oder sonstwie, an Siebenten, Dreißigsten und Jahrzeiten in der Kirche gespendet werden, seidene und andere Tücher, die von Fürstinnen geopfert würden, endlich zu gottesdienstlichen Zwecken geschenkte seidene Gewänder und Kleinodien, das alles sollten die Frauen in Besitz nehmen, sofern die Geber nicht anders bestimmten. Dem Frauenkonvent oblag nämlich die Verwaltung der Sakristei. Er mußte auch das ganze Kirchengebäude unterhalten (an tach, an muren, an glas) und zu allen Messen und allen Tagzeiten, nachts und tags, Licht, Wachs und Öl zur Verfügung stellen. Die von Königin Elisabeth geschenkten Kleinodien, deren Veräußerung sowohl Brüdern wie Schwestern strenge untersagt wurde, sollten von diesen den Brüdern jeweilen auf die hohen Kirchenfeste ausgehändigt werden. In bestimmten Fällen waren Almosen und Spenden, wenn die Geber deren Empfänger oder Verwendung nicht näher bezeichnet hatten, unter beiden Konventen zu teilen, und zwar so, daß jedem die Hälfte zufiel, ungeachtet der kleinern Zahl der Brüder. Schließlich sind in dieser Klosterordnung, präziser als im Stiftungsbrief von 1311, noch die Eigentumsrechte der Konvente am Klosterareal umschrieben¹. Demnach

¹ Dabei werden die schon oben S. 90 genannten Gebäulichkeiten erwähnt.

war das von der Klostermauer umfangene Land in der Hauptsache Eigentum der Frauen ; ihnen sollte nach dem Tode der Königin Agnes auch die Hofstatt gehören, auf der ihr Haus errichtet war ; Kirche und Friedhof standen beiden Konventen, wie schon gesagt wurde, gemeinsam zu. Die Brüder besassen selbst offenbar zunächst bloß den Boden, der ihr eigenes Klostergebäude trug oder von demselben eingeschlossen war. Nach der Ordnung von 1318 mußte ihnen der Frauenkonvent noch einen Wagenweg zu ihrem Kloster und den Bauplatz für allfällige notwendige Schaffnerei- und Dienstengebäude zugestehen.

Die vorhin gestellte Frage dürfte sich nun so beantworten lassen : Die in Königsfelden in Bezug auf den Unterhalt des Männerkonventes getroffene Regelung erschien in den Augen der Klosterstifter und der verantwortlichen Ordensorgane dadurch gerechtfertigt, daß die Beträge, welche die Klarissen den Barfüßern jährlich ausrichteten, nicht als feste Einkünfte, auf die den Brüdern ein Rechtsanspruch zukam, angesehen wurden, sondern — man mag das vielleicht als eine bloße Fiktion betrachten — als freie, ihnen vom Schaffner der Frauen dargereichte Almosen. Natürlich ist schon deshalb die Regelung auch nicht in dem Sinne zu verstehen, daß nun jeder der sechs Brüder den auf ihn entfallenden Anteil für sich in Empfang genommen hätte wie ein Weltpriester sein Pfrundeinkommen. Mit den 4 Mark Herrengült war lediglich das Existenzminimum eines einzelnen Priesters bezeichnet. Empfänger dieser Gaben im Gesamtwerte von 24, dann seit 1318 von 30 Mark im Jahr war ohne Zweifel der Männerkonvent als Gemeinschaft. Die Spenden wurden überdies wohl zum größeren Teil in Naturalien ausgerichtet, bestritt sie doch das Frauenkloster offenbar hauptsächlich, nicht etwa nur die 1318 gewährte Aufbesserung, aus dem großen Getreidezehntenertrag der umfangreichen Pfarrei Staufen.

Es mag auffallen, daß der Ordensgeneral erst gegen 1318 um seine Zustimmung zu der im Grundsatz schon 1311 getroffenen Regelung ersucht worden ist. Vielleicht hatte man, wenigstens auf Seiten der Stifter, deswegen zunächst keinerlei Bedenken gehabt, und erst allmählich wären solche laut geworden. Wahrscheinlicher ist es jedoch, man habe diese und andere Fragen einfach noch auf sich beruhen lassen, bis Königin Agnes nach Königsfelden kam, um sich dort dauernd niederzulassen. Noch war ja der Klostergründungsvorgang auch in anderer, vor allem in baulicher und wirtschaftlicher Hinsicht keineswegs abgeschlossen. Sogleich, nachdem die Königin 1317 beim Kloster ihren Wohnsitz aufgeschlagen, nahm sie sich denn auch tatkräftig der

Lösung der schwebenden Fragen an. Es ist denkbar, daß sie durch ihre franziskanischen Berater namentlich im Hinblick auf das Ergebnis, das die Auseinandersetzungen über das Armutsprinzip der Minoriten auf dem Konzil von Vienne gezeitigt hatten, dazu veranlaßt worden ist, sich an den Ordensgeneral zu wenden. In der letzten Sitzung des Konzils, am 6. Mai 1312, hatte Papst Clemens V. seine Konstitution « Exivi de Paradiso » veröffentlicht¹. Die Konstitution bildete fortan zusammen mit der Regel von 1223 und der Dekrete « Exiit qui seminat » des Papstes Nikolaus III. von 1279 das Grundgesetz des Ordens. Entgegen den Anschauungen der Spiritualen vertrat sie, wie schon die Dekrete von 1279, im wesentlichen den Standpunkt der Kommunität, d. h. der die Mehrheit des Ordens darstellenden Partei der Gemäßigten, welche im Sinne des hl. Bonaventura, des 1274 verstorbenen Ordensgenerals, zwar eingerissene Mißstände bekämpfen und ernsthaft am franziskanischen Armutsideal festhalten, aber doch auch der Entwicklung des Ordens seit einem Jahrhundert und dem Zwang der geänderten Verhältnisse Rechnung tragen wollten. Das Verbot des Besitzes und fester Einkünfte ist darin erneut betont. Ebenso wird der Bau zu kostspieliger Kirchen und Klöster und der Gebrauch allzu prächtiger Paramente und gottesdienstlicher Gefäße untersagt. Doch sind den Brüdern Gärten gestattet, zur Erholung und zum Pflanzen des Gemüses, das sie selbst brauchen. Verboten ist ihnen das Sammeln von Geldgaben, der Empfang von Geldopfern und das Aufstellen von Opferstöcken in der Kirche. Hingegen ist ihnen erlaubt, Geldspenden, die ihnen zugesetzt wurden, durch Freunde (*amicos spirituales*) anzunehmen, aufzubewahren und nach Bedarf durch dieselben für kranke Brüder, für Kleidung oder ähnliche Bedürfnisse, wenn die sonstigen Almosen dazu nicht ausreichten, ausgeben zu lassen.

Die Königsfelder Klosterordnung von 1318 muß nach Ansicht der zuständigen Organe diesen damals geltenden Ordensvorschriften entsprochen haben. Nicht nur beruhte sie auf der vorher eingeholten grundsätzlichen Zustimmung des Ordensgenerals zu der darin vorgesehenen Regelung, sie war auch, so wie sie nun vorlag, vom Provinzial

¹ Die (vom 5. Mai, dem Vortage der Konzilsitzung datierte) Konstitution abgedruckt im *Bullarium Franciscanum*, Tom. V, hrg. von C. EUBEL (Romae 1898), S. 80-86; auch im *Corpus iuris canonici, Clementinarum lib. V, tit. XI, cap. 1*. Vgl. dazu C. J. v. HEFELE, *Conciliengeschichte*, VI. Bd. (2. Aufl., Freiburg i. Br. 1890), S. 546 ff.; HOLZAPFEL a. a. O. S. 59 ff.; HEIMBUCHER a. a. O. S. 702 f.; Ew. MÜLLER, *Das Konzil von Vienne* (1934), bes. S. 308 ff.

Heinrich von Talheim, der mit der Königin, der Äbtissin und dem Frauenkonvent sein Siegel an die Urkunde hängte, genehmigt worden. Die « amici spirituales » der Barfüßer waren eben in diesem Falle die Klarissen¹. Sie hielten stiftungsgemäß von ihren eigenen Einkünften einen Teil im alljährlichen Werte von mindestens 30 Mark zur Verfügung des Männerkonventes. Daraus war das Jahr hindurch der Lebensunterhalt der Brüder wie auch der Gäste zu bestreiten. Die notwendigen Lebensmittel wurden natürlich von den Brüdern selbst in Empfang genommen. Unumgängliche Geldgeschäfte, etwa Ausgaben für Kleidung oder für Bauarbeiten, werden dagegen durch den Schaffner der Klarissen, der ja dem Orden nicht angehörte, besorgt worden sein. Daneben erhielten die Brüder jedenfalls immer wieder auch Almosen aus der Hand verschiedenster Spender. Es dürfte im wesentlichen auch für Königsfelden zutreffen, was der verdiente Ordenschronist Lukas Wadding über den Minoritenkonvent, der dem reichen Frauenkloster von Santa Chiara zu Neapel angegliedert war, gesagt hat, daß nämlich dem dortigen Guardian alles Notwendige für Lebensunterhalt und Kleidung der Brüder, soweit der Bettel dafür nicht genügte, in reichlichem Maße durch die Äbtissin gereicht wurde². Gerade aus dem Beispiel dieses süditalienischen Doppelklosters erhellt aber zugleich, daß eine Regelung, wie sie in Neapel und ähnlich in Königsfelden getroffen worden war, im Grunde doch ziemlich an der Grenze dessen lag, was die Vorschriften zuließen. Sie wurde darum auch schon damals verschieden beurteilt. Santa Chiara, in den Anfängen bis 1310 zurückreichend, war durch Königin Sancia unter Mitwirkung ihres Gatten, des Königs Robert von Neapel, gestiftet worden. Im feierlichen Stiftungsbrief von 1321, den dann Papst Johannes XXII. im gleichen

¹ Eine ähnliche Erscheinung läßt sich bei den Dominikanern feststellen. In der Zeit um 1300 wurden vielfach Vergabungen von festen Zinsen, deren Annahme den Predigern durch die Ordensregel verboten war, an Dominikanerinnenklöster gemacht und diese dann verpflichtet, jährlich bestimmte Beträge gleichsam als Almosen an die Predigerbrüder auszurichten. Es war dies nur ein kurzes Übergangsstadium. Schon bald nach 1300 schwanden bei den Predigern die Bedenken, feste Einkünfte direkt anzunehmen, immer mehr. Vgl. darüber G. LÖHR, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland, Heft XV (1920), S. 16 ff. über den Kölner Konvent, ferner meine Geschichte des Predigerklosters in Basel 1233-1429, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 33. Bd. (1934), S. 247 ff.

² L. WADDING, Annales Minorum seu trium ordinum a S. Francisco institutorum, Tom. VI (1301-1322), S. 181 (2. Ausg. Rom 1733; 3. Ausg. Quaracchi 1931, wo die Seitenzahlen der 2. Ausg. ebenfalls angegeben sind, sodaß sich das Anführen derjenigen der 3. erübrigt).

Jahre bestätigte, waren u. a. Einkünfte in der Höhe von 200 Unzen festgesetzt worden, aus welchen Lebensunterhalt und Kleidung von 50 Schwestern, 10 Brüdern und weiteren 10 im Dienste des Klosters stehenden Personen bestritten werden sollten¹. Später ließ sich die Stifterin jedoch durch mehrere Magister der Theologie davon überzeugen, daß diese Anordnung, soweit sie die Brüder betraf, der Ordensregel widerspreche. Darum erbat und erhielt sie am 21. November 1342 von Papst Clemens VI. deren Widerruf². Das ist wohl am ehesten aus den Sympathien zu verstehen, die das neapolitanische Königshaus seit langem der Sache der Spiritualen entgegenbrachte. Von Königsfelden ist, sicherlich nicht nur aus Zufall, nichts derartiges überliefert.

Es dürfte damit zur Genüge erwiesen sein, daß die wirtschaftliche Abhängigkeit des Königsfelder Barfüßerkonventes vom Frauenkloster im wesentlichen nur die notwendige Folge der Bestimmungen der Franziskanerregel gewesen ist. Eine Geschichte des Klosterbesitzes läßt sich also bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts nur vom Frauenkonvent schreiben. Diesem ist 1312 durch die fünf Söhne der Königin Elisabeth noch einmal die Schenkung des Rheinfelderhofes besonders bestätigt worden³, ebenso, samt dem Besitze des Kirchensatzes von Staufen, wiederum durch den wichtigen Freiheitsbrief, den die Herzoge Friedrich und Leopold dem Kloster am 10. August 1314, nach dem Tode ihrer Mutter, für sich und ihre drei Brüder ausstellten⁴. Von denselben war schon zwei Jahre zuvor der Äbtissin und dem Frauenkonvent auch eine besondere Urkunde über ihre Schenkung des Staufener Kirchensatzes ausgefertigt worden⁵. Am 17. Juni 1315 inkorporierte dann Bischof Gerhard von Konstanz, nachdem das Domkapitel am 14. April seine Einwilligung erklärt hatte, die Pfarrkirche auf Staufberg dem Frauenkloster⁶. Der ungefähre materielle Wert dieser Inkor-

¹ WADDING a. a. O. S. 561-575 (Abdruck der Stiftungsurkunde vom 30. I. 1321 mit der päpstlichen Bestätigung vom 16. II. 1321); die oben angeführte Stelle S. 565.

² Bullarium Franciscanum, Tom. VI, hrg. von C. EUBEL (Romae 1902), S. 96.

³ Urk. dat. Graz 17. II. 1312: KB I Bl. 18v.

⁴ KU 36; LIEBENAU, Königin Agnes, S. 431-434; Rechtsquellen des Kantons Aargau, II (Rechte der Landschaft), 2. Bd., bearb. v. W. MERZ (Aarau 1926), S. 10 f. Nr. 3.

⁵ Urk. dat. Wien 10. VIII. 1312: KU 23; Argovia III S. 288-289. Vielleicht wurde diese Urkunde nur ausgestellt, um sie in Konstanz vorlegen zu können.

⁶ KU 41 u. 46; Regesta ep. Constant., II S. 83 f. Nr. 3692 u. 3697; Regesta Habsburgica, III S. 25 Nr. 179 u. S. 34 Nr. 257.

poration ergibt sich aus dem habsburgischen Urbar, das ja kurz vor der Klostergründung aufgezeichnet worden ist. Dort lesen wir, die Kirche zu Staufen, die von der Herrschaft verliehen wurde, gelte « über den Pfaffen » 60 Mark Silbers¹. Mindestens dieser Betrag, d. h. in der Hauptsache wohl Naturaleinkünfte in diesem Werte, flossen also fortan aus der Pfarrei Staufen nicht mehr den Habsburgern, sondern dem Kloster zu. Nach erfolgter Inkorporation war der Ertrag eher noch größer, da nun an Stelle des bisherigen Kirchherrn nur noch ein geringer bezahlter Vicarius perpetuus zu besolden war. Errechnen wir aus den jährlichen Einkünften in der Höhe von 60 Mark ein Kapital von 1200 Mark und zählen wir dazu die 300 Mark, welche Königin Elisabeth für den Rheinfelderhof ausgelegt hatte, so lässt sich der Wert der ersten Ausstattung des Klosters mit rund 1500 Mark Silbers angeben. Beinahe die gleiche Summe, 1550 Mark, hatten die Habsburger, um nur dies zum Vergleich anzuführen, 1299 ausgelegt, als sie vom fröburgischen Grafen Volmar die Burg zu Aarburg mit Leuten, Gütern, Twingen und Bännen und aller Zubehör kauften².

Eine weitere großzügige Vergabung folgte der ersten bald nach. Im Januar 1312 schenkten die Herzoge Friedrich und Leopold für sich und ihre Brüder dem Klarissenkloster Königsfelden, das sie als ihre und ihrer Mutter Stiftung bezeichnen, auch den Kirchensatz von Windisch, bis jetzt ihr gemeinsames Eigentum³. Die Vergabung wurde 1315 von den beiden Brüdern erneut beurkundet, nachdem Friedrich in zwiespältiger Wahl gegen Herzog Ludwig von Bayern zum römischen König erkoren worden war⁴. In seinem Ertrag war das Windischer Patronatsrecht jenem von Staufen etwa gleichwertig; nach dem Habsburgerurbar warf die Kirche ihrem Patronatsherrn ebenfalls gegen 60 Mark Silbers « über den Pfaffen » ab⁵. In der Urkunde von 1315 hatten Friedrich und Leopold versprochen, sich innert drei Jahren beim Bischof und beim Domkapitel von Konstanz um die Inkorporation dieser Kirche und auch um die Befreiung derselben von der bischöf-

¹ Das Habsburgische Urbar, hrg. v. R. MAAG, Bd. I (Basel 1894), S. 158.

² Aarg. Staatsarchiv, Urk. Aarburg Nr. 1; Urkundio Bd. I (Solothurn 1857) S. 265 f.

³ Urk. dat. Graz 27. I. 1312: KU 22; NEUGART a. a. O. S. 377 Nr. 1080. (Auszug).

⁴ Urk. dat. Baden 11. XII. 1315: KU 55; Regesta ep. Constant., II S. 85 Nr. 3707 a; Regesta Habsburgica, III S. 47 Nr. 358; Quellenwerk I, Bd. 2 S. 415 Nr. 808.

⁵ Das Habsburgische Urbar, hrg. v. R. MAAG, Bd. I S. 134.

lichen Quart zu bemühen oder allenfalls das Kloster hiefür mit 15 Mark jährlich zu entschädigen. Bevor es zur Inkorporation durch Bischof Gerhard von Konstanz kam, starb dieser im August 1318. Die Regelung seiner Nachfolge aber zog sich bis 1322 hinaus. Da wandte sich die Herzogin Katharina von Kalabrien, ebenfalls eine Tochter König Albrechts, an den Papst. Am 8. Juli 1319 gab Johannes XXII., ihrer Bitte entsprechend, dem Bischof von Straßburg, dem alten Freunde des habsburgischen Hauses, den Auftrag, die Sache zu untersuchen, und, wenn er es als richtig erachte, die Pfarrkirche von Windisch, deren Einkommen nach der alten und gewohnten Zehnttaxation 60 Mark Silbers nicht überschreite, dem Klarissenkloster Königsfelden zu inkorporieren¹. Bischof Johannes von Straßburg entledigte sich dieses Auftrages am 16. November desselben Jahres und setzte zugleich das Pfrundeinkommen des künftigen Vicarius perpetuus fest². So war nun auch die Pfarrkirche, in deren Sprengel das neue Kloster lag, ganz in dessen Besitz übergegangen.

Als einstige habsburgische Eigenkirche hatte dieselbe bis dahin in den Meierhof zu Windisch gehört. Es bedeutete für das Frauenkloster ohne Zweifel einen beträchtlichen und willkommenen Zuwachs an Grund-eigentum in seiner unmittelbaren Nachbarschaft, wie an Einkünften, als ihm König Friedrich im Einvernehmen mit seinen vier Brüdern am 13. März 1316 noch den Meierhof selbst schenkte. Dabei behielt das Haus Österreich sich allerdings seine gerichtsherrlichen und verwandte Rechte ausdrücklich vor (*salvis nobis ipsius curie honoribus, jurisdictionibus et districtibus bonorum et hominum quibuscumque*)³. Bereits 1315 hatte der Frauenkonvent von den Truchsessen von Habsburg im Gemeindebann von Windisch um 70 Mark den Lindhof gekauft ; ein weiteres Gut daselbst ging im gleichen Jahre um 27 Mark weniger 3 Lot aus der Hand des Waldshuter Bürgers Johans von Münchingen in seinen Besitz über⁴.

¹ KU 64 ; Bullarium Franciscanum, Tom. V S. 171 Nr. 371 ; WADDING a. a. O. S. 532 f., bzw. 599 f. ; K. RIEDER, Röm. Quellen zur Konstanzer Bistums-geschichte (Innsbruck 1908), S. 151 f. Nr. 579 ; Regesta Habsburgica, III S. 107 Nr. 844.

² KU 66. Eine Zustimmungserklärung des Konstanzer Domkapitels zur Inkorporation liegt nicht vor ; sie dürfte sich, nachdem die römische Kurie sich der Sache angenommen, erübriggt haben.

³ Urk. dat Wien 13. III. 1316 : KU 56 ; Regesta ep. Constant., II S. 86 Nr. 3721 a ; Regesta Habsburgica, III S. 51 Nr. 401. Vgl. auch oben S. 21 Anm. 1.

⁴ Urk. v. 24. VI. 1315 (betr. Lindhof, Eitenberg, Zehnten zu Schafisheim) :

Schon in den allerersten Jahren sehen wir das Kloster auch in den umliegenden Ortschaften namentlich des Eigenamtes Besitz erwerben. 1314 brachte es vom Edelknecht Burkart von Tegerfelden um 57 Mark Silbers einen Hof zu Lupfig und für 250 Mark von der Witwe Graf Hugos von Montfort, Anna von Veringen, deren Gut zu Altenburg bei Brugg an sich¹. Die nahegelegene Au zu Birrenlauf, am Aareufer zu Füßen der Habsburg, hatten die Nonnen noch von Königin Elisabeth geschenkt erhalten, wie auch den Hof Oberhard, der unmittelbar jenseits der hier das Eigenamt abgrenzenden Reuß im Banne von Birmenstorf liegt und von der Donatorin um 80 Mark Silbers erworben worden war². Zugleich mit dem Lindhof zu Windisch kauften die Frauen von Königsfelden 1315 um 49 Mark den jenem Hof benachbarten bewaldeten Höhenzug des Eitenbergs zwischen Hausen und Mülligen samt einem Zehnten zu Schafisheim im Kirchspiel Staufen, der jährlich 22 Stück galt³. Schon 1313 mußten dem Kloster von einem Hof zu Hausen, der dem Dekan Walther von Windisch gehörte, Zinsen entrichtet werden⁴. Am 3. November 1315, als Herzog Leopold sich in Baden aufhielt, — er sammelte dort eben sein Heer zu dem zwölf Tage später am Morgarten für ihn so unglücklich endenden Feldzug gegen die Eidgenossen — erklärte er dem Konvent von Königsfelden sein Einverständnis, daß er 10 Mark jährlicher Gült solchen Gutes, das Lehen des Hauses Österreich sei, erworben habe und überließ ihm dieses zu Eigentum ; das Kloster habe 5 Mark Gült auf dem Hof und

KU 44 ; NEUGART a. a. O. S. 387 Nr. 1089 ; Regesta Habsburgica, III S. 35 Nr. 265 ; W. MERZ, Die Habsburg, S. 23. — Urk. v. 10. VIII. 1315 (betr. ein weiteres Gut zu Lind, d. h. beim Lindhof) : KU 50.

¹ Urk. v. 6. II. 1314 (betr. Lupfig) : KU 32. — Urk. v. 27. VII. 1314 (betr. Altenburg) : KU 35 ; NEUGART a. a. O. S. 384 Nr. 1087 ; S. LOCHER, Regesten z. Gesch. der Grafen v. Veringen (1872), S. 119 f.

² Diese beiden Schenkungen werden nur im kurzen Gründungsbericht im KB I (Bl. 52 f.) erwähnt, wo schon festgestellt wird, daß das Kloster darüber keine Urkunden besitze. Mit dem «hof ze Oberat» kann jedenfalls nur der Birmenstorfer Hof Oberhard gemeint sein, der in einer Urkunde von 1363 als bereits im Besitz des Klosters befindlich bezeugt ist (KU 318 ; Argovia V S. 171 ff.) ; er ist auch im Königsfelder Zinsbuch von 1432 (Staatsarchiv Nr. 464, Bl. 31^r) aufgeführt, mit einem Zinsertrag von 6 Mütt Kernen, 9 Mütt Roggen, 2 Malter Haber und 30 Eiern. Die Au zu Birrenlauf wird 1348 urkundlich als Klosterbesitz genannt (KU 219).

³ Vgl. oben S. 104 Anm. 4.

⁴ Urk. v. 16. X. 1313 : KU 31. Der Königsfelden zukommende Zinsbetrag : 9 Mütt Roggen, 2 Mütt Kernen, 2 Malter Haber, 2 Schweine, die 1 Pfd. gelten sollten, 100 Eier, 2 Herbsthühner und 1 Fastnachthuhn.

dem Eigen zu Linde, d. h. auf dem Lindhof, auf dem Walde Eitenberg und dem Zehnten zu Schafisheim von den Truchsessen zu Habsburg und Johans von Münchingen gekauft, sodann fernere 3 Mark, wovon 24 Stück auf dem Hof zu Hausen und 6 Stück auf dem Gut zu Mülligen lägen, welche Walther der Schröter und Rudolf der Safenwiler dem Kloster gegeben hätten, schließlich eine weitere Gült, offenbar 2 Mark, auf dem Hofe zu Hausen und den Zehnten zu Schafisheim und zu Ursprung auf dem Bözberg, die durch Walther den Dekan von Windisch und das Kloster von Johans von Kienberg, dessen Brüder und ihrem Neffen und von Johann Büllin von Brugg erworben worden sei¹. Es handelt sich hier teils um die Erwerbungen des Klosters, von denen vorhin die Rede war, teils um solche, über die keine Urkunde mehr vorliegt. Hauptsächlich im Eigenamt wurden die Gefälle entrichtet, welche die Herrschaft Österreich an verschiedene Geldgeber verpfändet hatte und Königin Agnes nun 1317 einlöste, nämlich von Ritter Hartmann dem Truchsessen von Habsburg 20 Stück Geldes auf Gütern zu Lupfig und Birr um 18 Mark Silbers, von Ritter Pantaleon von Hedingen 45 ½ Stück auf dem Hof zu Birr und auf Gütern zu Brunegg um 44 Mark, von der Ehefrau Ritter Rudolfs des Sulzers, Heinrichs von Büttikon Witwe, 25 Stück auf dem Hofe Oberburg um 25 Mark und vom Kirchherrn zu Rein 7 Stück auf dem Zehnten zu Schwendi (bei Remigen) um 6 Mark². 1319 brachte Königin Agnes von Ritter Wernher von Wohlen um 20 Mark weitere 20 Stück auf Gütern zu Lupfig an sich³. Beide Male wurde bestimmt, daß die eingelösten Gefälle, wenn die Herzoge beim Tode der Königin die Pfandsumme noch nicht zurückbezahlt haben würden, in den Besitz des Klosters gelangen sollten zur Begehung der Jahrzeit der Königin und ihres Gatten, des Königs Andreas III. von Ungarn.

In der Bözberggegend, zu Möntal, hatten die Nonnen von Königsfelden ebenfalls schon 1313 um 20 Mark gewisse, jährlich 8 Stück ertragende Güter erworben⁴. Dazu gesellte sich 1319 ein Gut zu Ital in der Gemeinde Remigen, wofür das Kloster 90 Mark auslegte⁵. Zur gleichen Zeit wie in den nördlichen, begann dieses aber auch in den

¹ KU 53; Regesta Habsburgica, III S. 45 Nr. 347.

² Urk. Herzog Leopolds, dat. Baden 16. X. 1317: KU 59; Regesta Habsburgica, III S. 79 f. Nr. 636; Quellenwerk I, 2. Bd. S. 459 Nr. 904.

³ Desgl., dat. Brugg 11. XI. 1319: KU 65; Regesta Habsburgica, III S. 112 Nr. 886.

⁴ Urk. v. 5. II. 1313: KU 29.

⁵ Urk. v. 23. II. 1319: KU 63.

südlichen und südwestlichen Nachbargebieten des Eigenamtes Fuß zu fassen. Hier dehnte sich ja die Pfarrei Staufen, deren Patronatsrecht das Kloster von Anfang an besaß. 1313 erwarb es von einem Aarauer Bürger um 26 Mark ein Gut zu Egliswil, das jährlich 10 Stück Kernengeldes einbrachte¹. Güter zu Hendschiken, Villmergen, Hallwil und Hilfikon veräußerte 1314 Ritter Rudolf Mülner d. J. von Zürich um den Preis von 124 Mark an die Nonnen von Königsfelden². Im gleichen Jahre brachten diese durch Kauf vom Klarissenkloster Gnadental in Basel 7 Stück Kernengeldes zu Sarmenstorf für 15 $\frac{1}{2}$ Mark in ihren Besitz³. 1315 gingen Besitzungen der Zisterzienserabtei St. Urban in Rupperswil, Hendschiken und Dottikon um 42 $\frac{1}{2}$ Mark 1 Viertel und 2 $\frac{1}{2}$ Lot an Königsfelden über⁴. Bereits 1313 hatte das Kloster einem Bürger von Bremgarten zwei zu Lipliswald, unweit dieser Stadt, gelegene Güter, die 5 $\frac{1}{2}$ Stück galten, um 14 Mark abgekauft⁵. Gleichsam in Ergänzung der 1315 erfolgten Inkorporation der Pfarrkirche von Staufen erwarb sich das Kloster noch einige Laienzehnten in dieser Pfarrei, so im selben Jahre einen Zehnten zu Schafisheim, der ihm um 25 Mark von Johans von Kienberg abgetreten wurde⁶. Daß um die gleiche Zeit aus dem Besitz der Truchsessen von Habsburg noch ein anderer Schafisheimer Zehnten erworben worden ist, wurde schon gesagt. 1319 ließen sich die Nonnen durch Abt Konrad von Allerheiligen zu Schaffhausen mit einem Laienzehnten in der Pfarrei Staufen belehnen, nachdem drei Brüder Geßler dieses Erblehen aufgegeben hatten⁷.

Nicht nur die Besitzungen in der näheren und weitern Umgegend des Klosters, auch diejenigen zu beiden Seiten des Oberrheins unterhalb Basel reichen teilweise noch in das Gründungsjahrzehnt zurück. Daß der Rheinfelderhof samt seiner Zubehör zur ersten Aussteuer der

¹ Urk. v. 24. I. 1313 : KU 28 ; H. Boos, Urkundenbuch der Stadt Aarau (1880), S. 26 f. Nr. 26 ; Argovia III S. 289.

² Urk. v. 13. u. 14. IX. 1314 : KU 37 u. 38 ; Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. IX S. 172 Nr. 3308 u. 3309.

³ Urk. v. 29. III. 1314 : KU 34.

⁴ Urk. v. 24. VI. 1315 : KU 45 ; Quellenwerk I, 2. Bd. S. 392 Nr. 780 ; Argovia III S. 289.

⁵ Urk. v. 9. III. 1313 : KU 30 ; (W. MERZ), Zur Geschichte der Familie Eichenberger (1901), S. 12 Nr. 5.

⁶ Urk. v. 25. XI. 1315 : KU 54 ; NEUGART a. a. O. S. 390 Nr. 1091 ; Regesta Habsburgica, III S. 46 Nr. 354.

⁷ Urk. v. 4. VII. 1319 : KU 63 a ; NEUGART a. a. O. S. 399 Nr. 1099 ; Quellenwerk I, 2. Bd. S. 510 Nr. 990.

neuen Stiftung gehörte, sahen wir schon. Gleich am Anfang der eigenen elsässischen Gütererwerbungen des Klosters steht ein bedeutende Kauf. Um 295 Mark Silbers brachten die Nonnen 1315 aus der Hand des Basler Bürgers Heinrich Wagner einen Hof in der Stadt Sulz und namentlich ausgedehntes Rebgelände samt einigen Äckern und Matten in den Bannen von Sulz und Feldkirch an sich¹. Im folgenden Jahre vergabten Johans Rehertal, Bürger zu Sulz, und seine Ehefrau Ottilia all ihr liegendes Gut unter Vorbehalt der Nutznießung auf Lebenszeit an Königsfelden ; dabei wird es sich in der Hauptsache um Besitz in der Gegend von Sulz gehandelt haben². Im Banne von Sulz lagen die Güter, wahrscheinlich Reben, die das Kloster 1317 um 12 ½ Pfund Pfennige dem dortigen Johanniterhause abkaufte³, teils ebenfalls zu Sulz und teils zu Gebweiler die Zinsen, meist Geldzinsen, und die Reben, die es um 28 Mark weniger 8 Schillinge von der Witwe Adelheid des Ritters Johannes von Schliengen erwarb⁴.

Ein Jahr später gelang den Klarissen von Königsfelden auf der rechten Rheinseite der Erwerb des Hofes Schliengen im Breisgau, eines Lehens der Abtei Murbach. Sie bezahlten dafür den Verkäufern, den Johannitern zu Freiburg i. Br., 500 Mark Silbers und ließen sich durch Murbach mit dem Hofe belehnen. Den bisher mit dem Hofe verbundenen Kirchensatz von Schliengen hatten die Johanniter beim Verkaufe sich vorbehalten⁵. Von einem Bürger zu Neuenburg a. Rh. kaufte Königsfelden 1319 um 95 Mark einen ebenfalls zu Schliengen gelegenen Hof und am selben Ort vom benachbarten Benediktinerinnenkloster Gutnau für 5 Pfund Pfennige einen Zins von 8 Schillingen⁶. Hingegen reicht die andere Hauptgruppe rechtsrheinischer Besitzungen, um Dogern und Waldshut, in ihren Anfängen nicht über das Jahr 1330 zurück. Hievon abgesehen hat doch Königsfelden bereits in seinem ersten Jahrzehnt fast in allen Gegenden, wo es später begütert war⁷, Fuß gefaßt

¹ Drei Urk., eine v. 6. XI. 1315, zwei v. 9. VI. 1316 : KB I Bl. 41^r-44^r; alle drei Originale im Dep. Archiv zu Colmar (D. IV. 9).

² Urk. v. 19. VIII. 1316 : KB I Bl. 101^v/102^r.

³ Urk. v. 10. I. 1317 : KB I Bl. 73^v/74^r; Orig. im Dep. Archiv zu Colmar (D. IV. 9).

⁴ Urk. v. 17. II. 1317 : KB I Bl. 72^v/73^v. Im übrigen kann ich hier auf meinen oben S. 3 Anm. 1 zitierten Aufsatz über den elsässischen Besitz Königsfeldens verweisen.

⁵ Urk. v. 8. VI., 24. VII. u. nach 24. VII. 1318 : KB I Bl. 62^v-65^r; NEUGART a. a. O. S. 395 f. Nr. 1095; Quellenwerk I, 2. Bd. S. 473 Nr. 931.

⁶ Zwei Urk. v. 3. II. 1319 : KB I Bl. 65^v-67^r.

⁷ Vgl. dazu die Übersichtskarten bei AMMANN, Königsfelden S. 14 und LÜTHI (Kartenanhang).

und sich früh schon für seine Versorgung eine breite und sichere Grundlage schaffen können.

Zählen wir zusammen, was die beiden Königinnen und ihr Kloster zwischen 1311 und 1320 für diese Gütererwerbungen ausgelegt haben, so kommen wir auf eine Gesamtsumme von rund 1925 Mark Silbers. Dazu wären die 300 Mark, welche für den Rheinfelderhof bezahlt worden waren, zu rechnen, ferner der Wert des Meierhofs zu Windisch und der Au von Birrenlauf, der sich schwerlich genauer abschätzen läßt. Insgesamt dürfte der Wert dessen, was vor 1320 für das Kloster gekauft oder demselben, von den Kirchensätzen abgesehen, aus althabsburgischem Besitz vergabt worden ist, wohl an die 2500 Mark betragen haben. Für die beiden Kirchen Staufen und Windisch, deren Jahreseinkommen in der offiziellen Taxation je mit 60 Mark angegeben wurde, wird ein Wert von je rund 1200 Mark und damit also für den außerhalb der Klostermauern gelegenen Gesamtbesitz Königsfeldens im Jahre 1319 ein solcher von gegen 4900 Mark errechnet werden dürfen. Den 2500 Mark mag ein Jahresertrag von etwa 125 Mark entsprochen, zusammen mit dem Nutzen der zwei Kirchen sich also ein Klostereinkommen von gegen 250 Mark ergeben haben. Davon hat der erst allmählich sich vergrößernde Klarissenkonvent wohl leben und auch die sonstigen Bedürfnisse des Klosters, namentlich den Unterhalt des kleinen Barfüßerkonventes, bestreiten können. Doch war dies ja nur der Anfang einer weiten Aufwärtsentwicklung. Als ein halbes Jahrhundert später, um 1371, im «Liber marcarum» das Einkommen der Kirchen und Klöster der Diözese Konstanz verzeichnet wurde, hatte Königsfelden alle übrigen Frauenklöster dieses größten deutschen Bistums weit hinter sich gelassen, verfügte es doch jetzt, die inkorporierten Kirchen nicht gerechnet, über ein Einkommen von jährlich 480 Mark Silbers, während die um Jahrhunderte ältere Fraumünsterabtei Zürich mit nur 270 Mark erst an zweiter Stelle folgte; überdies besaß unser Kloster damals allein im Konstanzer Bistum außer Staufen und Windisch mit je 60 Mark noch vier weitere Pfarrkirchen, nämlich jene von Brugg, Wohlenschwil, Birmenstorf und Gebenstorf, mit zusammen 49 Mark Einkommen¹.

¹ Freiburger Diözesanarchiv, 5. Bd. (1870), S. 77 u. 81; A. SCHULTE, Über freiherrliche Klöster in Baden (1896), S. 136. Vergleichsweise sei angeführt, daß das Einkommen der andern aargauischen Frauenklöster Hermetschwil, Fahr (Benediktinerinnen) und Gnadenthal (Zisterzienserinnen) damals 72, bzw. 30, bzw. gar nur 21 Mark betrug! Für Muri werden, mit Einschluß von drei Pfarr-

Daß dem Kloster gleich in den ersten Jahren so reiche Geldmittel zur Verfügung standen, verdankte es jedenfalls beinahe ausschließlich dem habsburgischen Stifterhause, und zwar vor allem der Königin Elisabeth und ihrer Tochter Agnes. Schenkungen von nichthabsburgischer Seite fielen daneben, wenigstens anfänglich, gar nicht ins Gewicht. Altererbter gemeinsamer Familienbesitz der Habsburger war es im wesentlichen, was die Söhne Albrechts im Verein mit ihrer Mutter der jungen Stiftung zunächst vergabten. Die beiden Hauptstifterinnen hingegen waren, wie es scheint, eher als ihre Söhne oder Brüder in der Lage, sehr ansehnliche Summen Bargeldes für ihr Kloster auszugeben, Agnes insbesondere, die nach dem frühen Tode ihres Gatten aus Ungarn ein reiches Witwengut heimgebracht hatte. Aus dem Gut der Königin Elisabeth sind, wenn der Bericht der kurzen Gründungschronik im ältesten Kopialbuch zutrifft, schon allein für den Bau der Klosterkirche und der beiden Klöster 3000 Mark Silbers aufgewendet worden. Weitere bedeutende Geldmittel für Königsfelden muß Elisabeth vor ihrem Lebensende in die Hände ihrer Tochter gelegt haben. Agnes hat dann aus diesen und noch mehr aus eigenen Mitteln fortgeführt und vollendet, was die Mutter begonnen. Im Früh- und Hochmittelalter hatte der Hochadel die von ihm gestifteten Klöster jeweilen hauptsächlich mit eigenem Grundbesitz ausgestattet. In der spätmittelalterlichen Klostergründung von Königsfelden spiegelt sich bereits die steigende Bedeutung der Geldwirtschaft. Allerdings wurden dann die reichen Geldmittel wiederum dazu verwendet, dem neugegründeten Kloster Grundbesitz, Natural- und Geldzinsen und in der Folge auch einträgliche Rechte, wie Kirchensätze und gerichtsherrliche Befugnisse, in zum Teil weit auseinanderliegenden Gegenden zu erwerben. So unterschied sich die Zusammensetzung des Klosterbesitzes von Königsfelden von derjenigen des Besitzes etwa der Benediktinerabtei Muri, der ersten, fast um drei Jahrhunderte älteren Habsburgerstiftung, im Grunde doch nicht wesentlich.

Der Frage nach der Kastvogtei über das Kloster und seinen Besitz kommt bei dieser späten Gründung nicht die Wichtigkeit zu, die sie

kirchen, 230 Mark, für Wettingen, einschließlich vier Pfarrkirchen, 400 Mark genannt. Das ebenfalls als sehr reich geltende Klarissenkloster Söflingen verfügte über ein Einkommen von 200, dasjenige zu Paradies über ein solches von 150 Mark (a. a. O. S. 76 u. 105). — Es ist also kaum sehr übertrieben, wenn J. J. FUGGER in seinem « Spiegel der Ehren des Erzhauses Österreich » (Nürnberg 1668), S. 372, die von Agnes für den Bau und die Ausstattung von Königsfelden aufgewendete Summe mit 14 000 Mark Silbers angibt.

im Hochmittelalter besaß. Der Umstand vor allem, daß die Königin Agnes während beinahe eines halben Jahrhunderts in Königsfelden ihren Wohnsitz hatte, und daß dem Kloster, wie wir noch sehen werden, die Blutgerichtsbarkeit nicht zustand, dürfte das Vorhandensein eines eigentlichen Kastvogtes in der Person eines Gliedes der Stifterfamilie praktisch überflüssig gemacht haben. Natürlich fiel dem Stifterhause die Pflicht zu, das Kloster gegen außen zu schützen. In dem Freiheitsbriefe, den die Herzoge Friedrich und Leopold am 10. August 1314 zu Wien für sich und ihre jüngeren Brüder Albrecht, Heinrich und Otto dem Kloster ausstellten, nahmen sie es ausdrücklich in ihren Schirm und ihre Gnade¹. Die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Kloster und der Territorialherrschaft, in deren Gebiet dasselbe wie auch ein großer Teil seines nähern und wichtigsten Besitzes zu liegen kam, wurde dadurch vereinfacht, daß eben die Stifter zugleich die Territorialherren waren. Diese Tatsache brachte es aber auch mit sich, daß das Kloster in weltlichen Dingen faktisch doch weitgehend der habsburgischen Territorialherrschaft eingegliedert blieb. Jedoch darf man es — das wäre ein Anachronismus — nicht mehr als Eigenkloster bezeichnen. Was ihm von Seite der Territorialherrschaft an Rechten und Vergünstigungen zugestanden wurde, hing zwar ganz von deren Gutfinden ab. Es waren aber doch recht bedeutende Privilegien, welche die Habsburger ihrer eigenen Stiftung im Freiheitsbriefe von 1314 gewährten. Sie befreiten des Klosters Leute und Gut von jeglicher Steuer und von andern Lasten wie Fuhren, Gewährung von Nachtherberge, Entrichtung von Ungelt und Zoll ; sie gestatteten dem Kloster, sowohl auf der Aare als auf der Reuß einen Fischer zu haben und aus den Wäldern der Herrschaft das Holz zu holen, dessen es bedurfte. Namentlich sollte auf des Klosters Gut kein Richter Gewalt haben, sondern Verhör und Gericht in den daselbst vorkommenden Fällen dem Pfleger des Klosters zustehen, allein ausgenommen die Sache, die an den Tod geht. Darüber zu richten, blieb dem ordentlichen Landrichter oder seinem vom Landesherrn bestellten Vertreter vorbehalten, doch wiederum mit der Einschränkung, daß derselbe nur über den Leib des Schuldigen zu richten habe und nicht auch über dessen Gut, welches vielmehr dem Kloster verfalle. Damit war also das Kloster und sein Besitz wenigstens teilweise, d. h. bis an das eigentliche Blutgericht, von der Gerichtsbarkeit seiner Territorialherren und Stifter

¹ S. oben S. 102 Anm. 4.

eximiert. Wenn diese auch die hier dem Kloster abgetretenen Rechte gelegentlich, wie 1316 bei der Schenkung des Meierhofes zu Windisch, aus nicht näher bekannten Gründen sich selbst vorbehielten, so war doch durch den Freiheitsbrief die Grundlage geschaffen, auf der die Klarissen ihre niedergerichtlichen Rechte insbesondere im Eigenamt, wo ihr Besitz am geschlossensten war, weiter ausbauen konnten¹.

(*Fortsetzung folgt.*)

¹ Darüber orientiert zuverlässig M. WERDER, Die Gerichtsverfassung des aarg. Eigenamtes bis z. J. 1798 (Aarau 1942), bes. S. 51 ff.